

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)

vom 28. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2021)

zum Thema:

Abschiebungen nach Afghanistan

und **Antwort** vom 11. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2021)

Frau Abgeordnete Katina Schubert (Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 27460
vom 28.04.2021
über Abschiebungen nach Afghanistan

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen mit afghanischer Staatsangehörigkeit leben derzeit in Berlin mit
 - a) dem Status der Duldung,
 - b) einer Duldung nach § 60b AufenthG,
 - c) einer Aufenthaltsgestattung,
 - d) einer Grenzübertrittsbescheinigung?

Zu 1.:

Aus der Statistik des Ausländerzentralregisters (Stand 31.03.2021) lässt sich entnehmen, dass

- a) 1.404
- b) 7
- c) 1.993

Menschen afghanischer Staatsangehörigkeit mit dem jeweils erfragten Aufenthaltstatus in der Zuständigkeit des Landes Berlin verzeichnet sind. Zur Teilfrage 1d. erfolgt keine statistische Erfassung im Ausländerzentralregister.

2. Wie viele afghanische Staatsangehörige sind derzeit in Berlin inhaftiert
 - a) in Untersuchungshaft,
 - b) in Strafhaft,
 - c) im Jugendarrest?

Zu 2.:

Am Stichtag 1.05.2021 befanden sich insgesamt 23 afghanische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Berliner Justizvollzug:

- zu a) 7
- zu b) 16
- zu c) keine

3. Wie viele befinden sich im Maßregelvollzug? Bitte wenn möglich aufschlüsseln nach Alter und Art der Straftat (Körperverletzung, BTM, Gefährder, Zahlungssäumige von BVG-Fahrtkostenschulden, Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht usw.).

Zu 3.:

Derzeit befinden sich zwei Patienten afghanischer Herkunft im Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin (KMV).

Ein Patient ist 28 Jahre alt und wegen gefährlicher Körperverletzung vorläufig nach § 126a StPO untergebracht. Der zweite Patient ist 27 Jahre alt und wegen Raubes nach § 63 StGB untergebracht.

4. Wie viele dieser in Haft befindlichen afghanischen Staatsangehörigen sind ausreisepflichtig?

Zu 4.:

Angaben zur Ausreisepflicht von in Haft befindlichen ausländischen Staatangehörigen werden statistisch nicht erfasst.

5. Wie viele afghanische Staatsangehörige verbüßen aktuell infolge einer rechtskräftigen Verurteilung eine Haftstrafe in Berlin? Wie viele sind nach der Verurteilung in Berufung gegangen? Wurde ihnen ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt? Wurde mit ihnen mit Hilfe eines Sprachmittlers kommuniziert?

Zu 5.:

Von den 23 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit, die derzeit eine Haftstrafe verbüßen, liegen hier lediglich zu den zwanzig Personen, die in Berlin verurteilt wurden, Daten vor. Soweit die Verurteilung in einem anderen Bundesland erfolgt ist, können keine Auskünfte gegeben werden.

Nach hiesiger Datenlage wurde in drei Verfahren Berufung seitens der angeklagten Person eingelegt.

Statistiken zu den Fragen, ob eine Pflichtverteidigung bestand und wie Sprachbarrieren überwunden wurden, werden nicht geführt. Anhand des Aktenverwaltungsprogramms MESTA sind entsprechende Daten nicht valide zu ermitteln.

6. Viele Geflüchtete aus Afghanistan leiden unter traumatischen Fluchterfahrungen? Welche psychologischen/therapeutischen/sozialpädagogischen Angebote stehen in der Strafhaft/Untersuchungshaft/im Jugendarrest/Maßregelvollzug für diese Zielgruppe zur Verfügung? Inwiefern werden dabei Sprachmittler*innen für Dari und Paschtu hinzugezogen? Wie viele konnten in Haft eine psychologische Hilfe für eine Resozialisierung erhalten?

Zu 6.:

Alle Inhaftierten erhalten unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem ausländischen rechtlichen Status sozialpädagogische Betreuung und darüber hinaus auch psychologische und therapeutische Betreuungs- und Behandlungsangebote, sofern diese aufgrund der individuellen Diagnostik im Einweisungsverfahren sowie der im Vollzugsverlauf gewonnenen Erkenntnisse erforderlich sind. Dazu kann auch eine psychotherapeutisch begleitete Auseinandersetzung mit traumatisierenden Erlebnissen oder auch die Inanspruchnahme der vorhandenen Beratungsstellen der externen freien Träger gehören. Zudem unterstützen die Seelsorgerinnen und Seelsorger bzw. die religiösen Betreuerinnen und Betreuer für muslimische und alevitische Inhaftierte die Betreuungsarbeit.

Sprachmittlerinnen und Sprachmittler können bei Bedarf für Dari, Paschtu aber auch Farsi über den Zentralen Dolmetscher Dienst hinzugezogen werden, zur Stärkung sprachlicher Kompetenzen kann ein Sprachkurs in Anspruch genommen werden.

Bei wie vielen Inhaftierten ein Bedarf an psychologischer Hilfe infolge einer traumatischen Fluchterfahrung bestand und demzufolge entsprechende Maßnahmen in der Haft angeboten wurden, wird statistisch nicht erfasst.

Das Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin (KMV) hat eine langjährige und fachlich durch ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterlegte eigene Expertise in der Behandlung von Traumafolgestörungen, u.a. von Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS). Die gesetzlich in den §§ 63 ff. StGB festgeschriebene Hauptaufgabe des therapeutischen Personals des Maßregelvollzugs ist die Besserung und Sicherung der dort vom Gericht untergebrachten Patientinnen und Patienten. Ein integraler und hauptsächlicher Bestandteil ist dabei die Resozialisierung der/des Untergebrachten.

Der Maßregelvollzug wurde für psychisch kranke und suchtkranke Täterinnen und Täter geschaffen, die gutachtlich nach sorgfältiger Abwägung der Persönlichkeit und der Strafumstände als "schuldunfähig" (§ 20 StGB) oder als "vermindert schuldfähig" (§ 21 StGB) eingestuft wurden. Um therapiert zu werden, werden sie von einem Gericht in sogenannten "Maßregelvollzugskliniken" oder "forensischen Kliniken" untergebracht. Diese Fachkliniken mit hohen Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten durch die Verbindung von Therapie und Sicherheit sowohl Hilfen für die erkrankten Straftäterinnen und Straftäter sowie einen wirksamen Schutz für die Bevölkerung. Vor allem aber soll der Maßregelvollzug die Patientinnen und Patienten durch Behandlung und Betreuung dahin bringen, dass sie ein in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben führen können. Die im Maßregelvollzug untergebrachte Person hat einen Rechtsanspruch auf Reduzierung von Freiheitseinschränkungen in dem Maß, wie ihre Therapie vorangeht und die Erwartung erheblicher rechtswidriger Taten abnimmt. Im Rahmen dieses Prozesses bietet das KMV auch intramurale Deutschkurse für seine Patientinnen und Patienten an, welche zuweilen mit beachtlichem Erfolg daran teilnehmen.

Die Anzahl der Patientinnen und Patienten aus Afghanistan bewegt sich im KMV bei einer Gesamtbelegung mit 738 im einstelligen Bereich. Kürzlich wurde ein Patient entlassen. Dieser war Inhaber einer aufenthaltsrechtlichen Duldung und verfügte über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Eine Traumafolgestörung war bei ihm nicht diagnostiziert. Ein weiterer Patient, ebenso in ausreichendem Maße der deutschen Sprache mächtig, ist noch im KMV untergebracht. Dieser spricht ebenso in ausreichendem Maße Deutsch, eine Traumafolgestörung ist auch bei ihm nicht festgestellt. Ein zweiter untergebrachter afghanischer Patient verfügt grundsätzlich über ausreichende Deutschkenntnisse im Rahmen seiner Therapie, bei der gerichtlichen Hauptverhandlung wurde allerdings ein Dolmetscher (Dari, Farsi) hinzugezogen. Dieser Patient ist aufenthaltsrechtlich geduldet, eine Traumafolgestörung wurde gleichfalls nicht diagnostiziert.

7. Wie viele afghanische Staatsangehörige wurden seit 2016 in Zuständigkeit Berlins nach Afghanistan abgeschoben? Bitte nach Jahren getrennt und nach Abflughafen aufschlüsseln.

Zu 7.:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die folgende Tabelle verwiesen (Quelle: Statistik Landesamt für Einwanderung):

Jahr	Anzahl
2016	0
2017	0
2018	3
2019	2
2020	4
2021 (Stand 31.03.2021)	3
gesamt	12

Eine statistische Erfassung nach Abflughafen erfolgt nicht.

8. Wie viele wurden aus der Untersuchungshaft, aus der Strafhaft, aus dem Jugendarrest, aus dem Maßregelvollzug nach Afghanistan abgeschoben?

Zu 8.:

Bei der statistischen Erfassung von Abschiebungen aus „Strafhaft“ wird durch das Landesamt für Einwanderung nicht zwischen einzelnen Haftarten differenziert. Auch Abschiebungen aus dem Maßregelvollzug werden unter der Kategorie der Abschiebung aus „Strafhaft“ erfasst. Nach dieser Maßgabe wurden in dem genannten Zeitraum bis einschließlich 31.03.2021 neun afghanische Ausreisepflichtige aus „Strafhaft“ zurückgeführt. Dabei wird nicht zwischen Abschiebungen in das Herkunftsland und Überstellungen im Rahmen der Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) unterschieden.

Im März 2020 fand die Rückführung eines afghanischen Staatsangehörigen aus dem Krankenhaus des Maßregelvollzugs nach Afghanistan statt. Darüber hinaus wurden keine weiteren Patientinnen oder Patienten, die aus Afghanistan stammen, aus dem Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin (KMV) dorthin wieder abgeschoben. Dies ergibt sich aus den Unterlagen des KMV.

9. Wann werden in der Regel/wurden die Menschen über die geplante Abschiebung informiert?

Zu 9.:

Mit der Rückkehrentscheidung erhalten die Betroffenen die Mitteilung, dass eine Abschiebung erfolgt, sofern der Ausreisepflicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachgekommen wird. Wird im Einzelfall keine Ausreisefrist gesetzt (Haftfälle), wird die Abschiebung in der Regel gem. § 59 Abs. 5 AufenthG mindestens eine Woche vorher angekündigt. Das bedeutet jedoch nicht, dass der konkrete Abschiebungstermin mitgeteilt wird.

10. Wann und durch wen werden/wurden Angehörige in Berlin über die (erfolgte bzw. bevorstehende) Abschiebung informiert?

11. Werden/wurden Angehörige in Afghanistan über die Ankunft informiert?

Zu 10. und 11.:

Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG darf nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung den vollziehbar Ausreisepflichtigen nicht angekündigt werden. Dies gilt auch für Angehörige.

12. Wie erfolgt die Mitnahme von Gepäck und Bargeld bei Abschiebungen aus der Haft heraus? Bitte genau schildern. Was geschieht mit zurückgelassenen Gegenständen und Vermögen?

Zu 12.:

Der oder dem Gefangenen wird die gesamte Habe sowie das Bargeld zu der bevorstehenden Abschiebung ausgehändigt. Da die Gepäckmenge in Flugzeugen begrenzt ist, können Gefangene zwischen 20-23 Kilogramm Gepäck mitnehmen. Im Falle des Übergepäckes kann die oder der Gefangene entscheiden, welche Sachen mitgenommen werden sollen. Die nicht mitgenommenen Sachen kann die betroffene Person auf eigene Kosten an sich oder Dritte versenden lassen, der Anstalt gestatten, diese zu vernichten, oder diese aus der Justizvollzugsanstalt abholen lassen. Bei feststehenden geplanten Abschiebungen besteht die Möglichkeit, vorab einen Teil der Habe aus der Anstalt herauszugeben, zumeist auf dem Postweg oder im Wege der Abholung durch Angehörige.

Sofern Eigentum von Gefangenen in der Anstalt verbleibt, wird die oder der Gefangene gebeten, Personen zu benennen, die zur Abholung der Habe bzw. des Bargeldes bevollmächtigt sind. Die zurückgelassene Habe wird in diesem Fall in der Hauskammer verwahrt. Eine Abholung ist nur mittels Einwilligungsschreiben/

Vollmacht der oder des Gefangenen möglich.

Werden das Geld und die Habe der oder des Gefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach der jeweiligen Entlassung abgeholt, wird die Bekanntgabe über die nicht mitgenommenen Sachen beim Amtsgericht Tiergarten für einen Monat öffentlich ausgehängt. Erfolgt nach Ende der öffentlichen Bekanntgabe keine Abholung, darf laut Gesetz die Habe vernichtet werden. Geld wird dem Berliner Haushalt zugeführt.

Bei außerplanmäßigen bzw. sofortigen Abschiebungen innerhalb der Verwaltungszeiten erhalten die betroffenen Gefangenen am Tag der Abschiebung entweder die Gelegenheit, das Gepäck unter Aufsicht zu packen, oder das Gepäck wird von den Beschäftigten der Hauskammer gepackt. Mit den aufgrund der Gewichtsbeschränkungen nicht mitgenommenen Sachen kann wie oben beschrieben verfahren werden.

Sofern außerplanmäßige bzw. sofortige Abschiebungen den Vollzugsanstalten aus Sicherheitsgründen nicht bekannt gegeben wurden oder außerhalb der Verwaltungszeiten erfolgen, kann die oder der Gefangene möglicherweise nicht die gesamte Habe und Geld am Tag der Abschiebung erhalten. Die oder der Gefangene wird gebeten, eine Ansprechperson für die Abholung der möglicherweise zurückgelassenen Gegenstände oder Gelder zu benennen. Auch hier gilt die oben beschriebene Vorgehensweise bzw. Frist.

Bei Abschiebungen aus der Haft werden in der Regel Gepäck, Bargeld und Dokumente von der Anstalt der Polizei gegen Unterschrift übergeben, wenn diese die oder den Gefangenen abholt.

Bei Abschiebungen aus der Abschiebungshafteinrichtung für Gefährder Berlin verbleiben die persönlichen Gegenstände und Vermögenswerte bei der rückzuführenden Person.

13. Mit welchen Ausweisdokumenten werden/wurden die Menschen nach Afghanistan abgeschoben? Hatten die Abgeschobenen bei der Abschiebung afghanische Identitätspapiere (Reisepass, Personalausweis) bei sich? Wenn nicht, mit welchen Papieren wurden sie abgeschoben?

Zu 13.:

Eine Rückführung erfolgt grundsätzlich mit dem Nationalpass oder einem Passersatzpapier, das von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes für die Rückführung ausgestellt wurde. Nach den mit Afghanistan getroffenen Vereinbarungen kann die Rückführung unter bestimmten Umständen, etwa wenn innerhalb festgelegter Fristen keine Rückmeldungen der afghanischen Stellen erfolgen, auch auf der Grundlage eines EU-Laissez-passer erfolgen.

Berlin, den 11. Mai 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport